

Die Rassismusstrafnorm

Von:

Tarek Naguib und Fabienne Zannol

„Das Wertvollste der Antirassismusstrafnorm ist ihre symbolische Aussagekraft: Die Schweizer Stimmbürgerin und der Schweizer Stimmbürger haben sich dazu bekannt, rassendiskriminierende Handlungen in der Öffentlichkeit nicht mehr zu tolerieren.“

Die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung kann nur durch eine Kombination unterschiedlicher, aufeinander angepasster Massnahmen in den Bereichen Sensibilisierung, Prävention und Opferschutz wirksam angegangen werden. **Sensibilisierung** zielt in erster Linie darauf ab, das Bewusstsein der Gesellschaft für die Problematik und für mögliche Lösungsansätze zu schärfen. **Prävention** bezweckt, konkrete rassendiskriminierende Handlungen zu verhindern. **Opferschutz** ist dafür da, den von Rassendiskriminierung betroffenen Personen ein Instrumentarium in die Hand zu geben, damit sie sich zur Wehr setzen können.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren ein bemerkenswertes Kompendium unterschiedlicher, genereller und konkreter Massnahmen in den Bereichen Sensibilisierung, Prävention und Opferschutz entwickelt. Die Einführung der Antirassismusstrafnorm war eine dieser Massnahmen. Die Antirassismusstrafnorm trägt in allen drei oben erwähnten Bereichen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung bei: Sie kann sensibilisierend wirken, wenn über sie öffentlich diskutiert wird, wie z.B. während ihrer Entstehung, oder wenn sie in den Medien hinterfragt wird. Sie hat eine präventive Wirkung, wenn sie aktuelle, ehemalige und potenzielle Täter- und Täterinnen vor rassendiskriminierenden Handlungen abhalten kann. Sie bietet Opferschutz, indem sie bis zu einem gewissen Grade das Vertrauen potenzieller und aktueller Opfer in die Schweizerische Rechtsordnung unterstützt und bei Verletzungen durch die Bestrafung des/der Täters/Täterin immaterielle Genugtuung für die Opfer ist. Aber: in alle diesen Bereichen ist ihre Wirkung beschränkt! Und trotzdem ist Sie ein wichtiger Mosaikstein in der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung.

Der folgende Artikel versucht, etwas Licht in die Antirassismusstrafnorm zu bringen: Im ersten Kapitel wird der historische Hintergrund reflektiert. Danach wird in Kapitel 2 das UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung - die normative und politische Ausgangslage der Antirassismusstrafnorm - vorgestellt.

Im dritten Kapitel wird konkret auf den Sinn und Zweck sowie den Inhalt der Strafnorm eingegangen. Zudem wird dargelegt, wo sie noch Lücken aufweist. In Kapitel 4 werden statistische Angaben über die Fälle der letzten zehn Jahre vorgebracht und erläutert. Schliesslich soll in Kapitel 5 aufgezeigt werden, dass die Strafnorm bei weitem nicht genügt, um tatsächlich vor Rassendiskriminierung zu schützen.

Kapitel 1:

Der historische Hintergrund der Antirassismusstrafnorm

In den Jahren 1989-1992 fanden in der Schweiz und in unseren Nachbarländern vermehrt gewalttätige und teils tödliche Angriffe auf Asylbewerberheime statt. Beispielsweise in Deutschland griffen am 24. August 1992 mehr als eintausend Gewalttäter, unterstützt von Schaulustigen, die zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in Rostock-Lichtenhagen an. Dabei wurde ein Haus in Brand gesetzt. In der Schweiz gab es laut der offiziellen Statistik der damaligen Bundespolizei alleine in den Jahren 1989-1991 77 Anschläge auf Asylbewerberheime. Zwei Beispiele sind die am 2. Juli und am 2. August 1989 stattgefundenen Brandanschläge auf Asylunterkünfte in Chur. Im Winterhalbjahr 1988/1989 entstanden in der Schweiz innerhalb weniger Monate drei Neonazigruppen: die Patriotische Front PF, die sich als Schlägertruppe in der Tradition faschistischer Strassenbanden gebärdete, die Neue Front NF und die Nationalrevolutionäre Partei NPS. Rechtsextreme Organisationen traten gehäuft in der Öffentlichkeit auf.

Diese rassistischen und faschistischen Entwicklungen führten dazu, dass der Bundesrat seine langjährige Absicht, gegen rassistische und rassendiskriminierende Tendenzen vorzugehen, nun endlich in die Tat umzusetzen begann. Er strebte von da an verstärkt den Beitritt zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung) an. Dies war die eigentliche normative Initialzündung für die folgenden Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Schweiz:

Die Erfüllung einer ersten, aus dem UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung fliessenden Pflicht, war die Schaffung der Antirassismusstrafnorm. Ihre Einführung war laut Bundesrat Voraussetzung, damit der Konvention überhaupt beigetreten werden konnte. Die Antirassismusstrafnorm wurde im September 1994 mit 54,6% ja-Stimmen angenommen. Sie trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Am 23. August 1995 wurde mit der Einsetzung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) durch den Bundesrat eine zweite konkrete Umsetzungs-

pflicht erfüllt. Gemäss Mandat¹ *bekämpft die EKR jegliche Form von direkter und indirekter Rassendiskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung*. Sie sensibilisiert, berät, koordiniert und betreibt wissenschaftliche und ethische Studien. Sie ist Frühwarnsystem und deckt Lücken im Schutz vor ethnisch-kultureller Diskriminierung auf. Ihre Tätigkeit ist primär politisch ausgerichtet.

Die im Jahre 2001 eingerichtete Fachstelle für Rassismusbekämpfung ist auf nationaler Ebene die bis anhin dritte und letzte grössere Massnahme der Schweiz zur Umsetzung des UNO-Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung. Ihre wichtigste Aufgabe ist die Koordination und Förderung vielfältiger Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit auf Bundes- wie auf Kantons- und Gemeindeebene. Sie verwaltet den Fonds „Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte“. Dieser Fonds bietet finanzielle Unterstützung für private und staatliche Initiativen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung.

Kapitel 2:

Das UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung als normative Ausgangslage für die Antirassismusstrafnorm

A. Der historische Hintergrund des UNO-Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung

Eines der ersten rechtlich verbindlichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen war das UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung. Es entstand vor dem Hintergrund des Schocks des Zweiten Weltkriegs, des Wiederaufkommens antisemitischer Übergriffe in Deutschland Ende der 50er-Jahre, der schrecklichen Apartheidpolitik Südafrikas und des Prozesses der Entkolonialisierung auf dem afrikanischen, asiatischen und südamerikanischen Kontinent, der von brutalen rassendiskriminierende Bürgerkriegen geprägt war und noch ist. Diese gesellschaftliche Realität führte der Staatenwelt die Dringlichkeit vor Augen, möglichst rasch ein umfassendes und verbindliches Vertragswerk zu gestalten, welches ein für allemal die Menschenrechte für alle Menschen sicherstellt. Das UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung trat am 4. Januar 1969 für die Vertragsstaaten in Kraft. Die Schweiz wurde am 29. Dezember 1994 Mitglied.

¹ Auszüge des Mandates finden sich unter: <http://www.edi.admin.ch/ekr/portraet/00116/index.html?lang=de>

B. Zu was verpflichtet das UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung?

Auf einer ersten Ebene sind die Vertragsstaaten verpflichtet, **Diskriminierungen zu unterlassen** und dafür zu sorgen, dass alle Institutionen, die eine staatliche Aufgabe wahrnehmen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln (siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens).

Beispielsweise ist es verboten, einer in die Schweiz integrierten Person einzig auf Grund ihrer Nationalität oder ihres Glaubens die Schweizerische Staatsbürgerschaft zu verweigern.

Unzulässig wäre auch das Vergeben von Förderbeiträgen an Künstlerinnen und Künstler nach dem Kriterium der nationalen Herkunft.

Es ist auch Pflicht, Einbürgerungsverfahren so auszugestalten, dass die Einbürgerungsentscheide möglichst frei von Willkür und ohne Diskriminierung getroffen werden.

Diese Pflicht zur Unterlassung von Diskriminierung umfasst auch das Verbot, private Organisationen, die rassendiskriminierend handeln, zu fördern, unterstützen oder schützen (siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens).

Beispielsweise ist es einer Gemeindexekutive untersagt, einer Baufirma einen Auftrag zu erteilen, obwohl sie weiss, dass ein Teil des Gewinnes in eine rechtsextreme Vereinigung fließt.

Auf einer zweiten Ebene hat der Staat dafür zu sorgen, dass Menschen vor Rassendiskriminierung, die durch Private begangen werden, geschützt werden (siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4 und Artikel 5 des Übereinkommens).

Beispielsweise muss der Staat sicherstellen, dass Ausländerinnen und Ausländer bei Übergriffen rechtsextremer Gruppierungen polizeilich geschützt werden.

Ein anderes Beispiel ist die Pflicht griffige Massnahmen gegen Diskriminierung in der Arbeitswelt zu entwickeln.

Auf diese zweite Ebene gehört auch die Pflicht zur Schaffung einer Strafnorm, welche die extremsten Formen von Rassendiskriminierung verbietet und unter Strafe stellt (siehe Artikel 4 des Übereinkommens).

Auf einer dritten Ebene müssen die Staaten einen wirksamen Rechtsschutz durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gewährleisten (siehe Artikel 6 des Übereinkommens).

Wichtig in diesem Zusammenhang sind nicht nur die Schaffung unabhängiger Gerichte, sondern auch die Ausgestaltung von Beschwerdeverfahren, welche den betroffenen Menschen erlauben, ihre Rechte auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Menschen müssen über ihre Rechte informiert werden. Es muss ihnen zudem möglich sein, unabhängig von ihrer finanziellen Situation Rechtsschutz sicherzustellen.

Beispielsweise muss gegen eine diskriminierende Verweigerung einer Einbürgerung Beschwerde erhoben werden können. Ein negativer Einbürgerungsentscheid muss begründet werden und es sind einfache Beschwerdeverfahren zu schaffen.

Auf einer vierten und letzten Ebene müssen die Staaten genügend Mittel zur Verfügung stellen, damit effektive Präventions- und Sensibilisierungsarbeit geleistet werden kann (siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e sowie Absatz 2 und Artikel 7 des Übereinkommens).

Kapitel 3:

Die Antirassismustrafnorm (Art. 261^{bis} StGB)

Die Strafnorm wurde im September 1994 mit 54,6% ja-Stimmen von den Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger angenommen. Sie trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Die folgenden Erläuterungen sollen die Antirassismustrafnorm etwas genauer beleuchten: Was will sie eigentlich bezwecken? Was sagt sie aus? Wer waren die verurteilten Täter/-innen, wer die Opfer? Wie wurden die Taten begangen? Hat sich die Strafnorm bewährt? Bietet sie genügenden Schutz vor Rassendiskriminierung?

A. Zweck der Antirassismustrafnorm

Der Zweck der Antirassismustrafnorm liegt **in erster Linie** im Schutz des Kernes der Würde aller Menschen, unabhängig von ihrer Hautfarbe, „Rasse“, ethnischen oder nationalen Herkunft und ihrem Glauben. Jeder Mensch hat einen Anspruch darauf, als gleichberechtigtes Wesen anerkannt zu sein und nicht als min-

derwertig bezeichnet zu werden. **In zweiter Linie** schützt die Antirassismusstrafnorm den öffentlichen Frieden. Der Begriff des öffentlichen Friedens umfasst das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung, d.h. das Sicherheitsgefühl, das sich aus dem allgemeinen Vertrauen auf die Rechtssicherheit und das Fortdauern des friedlichen Zusammenlebens ergibt.

Dieser Schutzzweck wird einerseits durch eine repressive und andererseits eine präventive Dynamik der Antirassismusstrafnorm zumindest teilweise erfüllt. Die **repressive Dynamik** der Strafnorm wird durch die Bestrafung ausgelöst: Der Täter/die Täterin wird nach einer Tat zur Verantwortung gezogen. Die Tat kann zwar nicht mehr vermieden werden; hingegen findet durch die Bestrafung im nachhinein ein gewisser Ausgleich der Tat gegenüber der Gesellschaft und dem Opfer statt. Sowohl das Vertrauen der Gesellschaft als auch die Menschenwürde der Betroffenen werden dadurch bis zu einem bestimmten Masse sicher- bzw. wiederhergestellt. Die **präventive Dynamik** zeigt sich auf zwei Ebenen: Erstens wird sich jeder potenzielle Täter/jede potenzielle Täterin überlegen müssen, ob es sich wirklich lohnt, eine rassendiskriminierende Tat zu begehen. Somit hat bereits die schlichte Existenz der Strafnorm eine abschreckende Wirkung auf die gesamte Gesellschaft. Zweitens kann eine Bestrafung eine Wiederholungstat verhindern, da sich die verurteilte Person überlegen muss, ob sie das Risiko eingehen möchte, nochmals bestraft zu werden. Im besten – jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeiten seltenen Fall – kann eine Bestrafung sogar Anstoss für eine Änderung der Einstellung des Täter und der Täterin sein.

Die Diskussion über die tatsächliche präventive Wirksamkeit der Antirassismusstrafnorm bzw. der Bestrafung kann hier nicht geführt werden. Hingegen ist klar: Jeder Täter und jede Täterin muss damit rechnen, dass er/Sie vom Staat bzw. der Gesellschaft zur Verantwortung gezogen wird. Der eigentliche Wert der Strafnorm liegt somit v.a. in ihrer symbolischen Kraft. Das Schweizer Stimmvolk hat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es Rassendiskriminierung nicht toleriert.

B. Was verbietet die Antirassismusstrafnorm?

Die Antirassismusstrafnorm verbietet Äusserungen und Handlungen, mit denen anderen Menschen auf Grund ihrer Hautfarbe, ihrer „Rasse“, ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft und ihrer Religionszugehörigkeit explizit oder implizit das gleichberechtigte Dasein abgesprochen oder ihnen pauschal unehrenhaftes

Verhalten vorgeworfen wird. Es muss sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Menschenwürde handeln. Die Schwere zeigt sich beispielsweise nicht schon in einer Antipathiebekundung, sondern erst im Absprechen des gleichberechtigten Daseinsanspruchs.

Folgende Handlungen werden unter Strafe gestellt:

Aufrufen und Aufstacheln zu Hass und Diskriminierung (Absatz 1)

¹ Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

⁶ wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Äusserungen und Handlungen, die **zu Hass aufstacheln**, welche somit dazu bestimmt und geeignet sind, gegenüber anderen Menschen wegen ihrer „Rasse“, Ethnie und Religion eine feindliche Grundhaltung zu erzeugen, sind verboten. Laut einem 2001 gefällten Urteil eines Gerichts im Kanton Zürich erfüllt folgende Aussage diesen Tatbestand:

„Beugen wir uns vor dem Davidstern, dem Gesslerhut unserer Zeit!“

Der Gesslerhut ist Sinnbild für die Unterdrückung. Der Davidstern ist Symbol des Judentums. Durch diesen Vergleich werden die Juden und Jüdinnen beschuldigt, andere Völker und Gemeinschaften unter ihre Herrschaft zu zwingen. Diese Aussage zielt darauf ab, die Symbolträger und –trägerinnen als Gefahr darzustellen und ist in der Lage, ihnen gegenüber eine feindliche Stimmung zu erzeugen.

Äusserungen, die explizit Menschen dazu auffordern oder sie dazu **aufstacheln**, anderen Menschen Rechte zu verweigern oder ihre Rechte zu verletzen, sie demnach **zu diskriminieren**, fallen auch unter diese Bestimmung. Im Kanton Graubünden wurde im Jahre 2002 ein Entscheid gefällt, dem folgende Aussage zu Grunde lag:

„Alle Albaner und UCK-Mitglieder sind zu verbrennen und zu vernichten!“

Erlaubt ist hingegen das Äussern von Kritik und Antipathie gegenüber einer bestimmten Gruppe von Menschen, solange damit keine zu Hass und Diskriminierung aufstachelnde Dynamik erzeugt und das gleichberechtigte Dasein der kriti-

sierten Gruppe nicht in Frage gestellt wird. Folgende Aussage wird z.B. nicht von der Strafnorm erfasst:

„Diese Türken sind mir einfach zu laut, die mag ich nicht!“

„Schwarze sind faul und hängen ständig herum!“

Es ist auch erlaubt, im Rahmen politischer Diskussionen Kritik am kriminellen oder unehrenhaften Verhalten bestimmter Ausländerinnen und Ausländer zu üben, sofern diese Kritik sachlich begründet ist, nicht der ganzen Gruppe pauschal kriminelles oder unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird und der Gruppe nicht generell das Existenzrecht verweigert wird. Der Urheber folgender auf der Website einer Partei veröffentlichten Aussage wurde deshalb vom Bundesgericht im Jahre 2004 frei gesprochen.

“Die A.-Partei weist darauf hin, dass u.a. die Einwanderer aus dem Kosovo einen unverhältnismässig hohen Anteil an der zunehmenden Gewaltbereitschaft und Kriminalität in der Schweiz haben. Darum verlangt die A.-Partei die Rückschaffung sämtlicher Einwanderer aus dem Kosovo innert der ursprünglichen Frist. (...). Die A.-Partei will keine neuen Schweizer, die eine kriminelle Vergangenheit aufweisen.“

Auch ist es zulässig, sich öffentlich über andere Kulturen und Religionsgruppen kritisch zu äussern, solange diese Kritik sachlich begründet ist.

Verbreiten von Ideologien, die verleumden und systematisch herabsetzen (Absatz 2)

² Wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

⁶ wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Es ist strafrechtlich unzulässig, Menschen generell unehrenhaftes Verhalten vorzuwerfen, wenn dies ideologisch begründet wird. Das Bundesgericht hat antisemitische Verschwörungstheorien als eine solche „verleumderische“ strafbare Ideologie bezeichnet:

„Die Juden planen eine Verschwörung gegen den Rest der Welt. Sie sind für alles Übel auf der Welt verantwortlich“

Auch ist es unzulässig, Menschen als zweitklassig zu degradieren durch z.B.

„Aufhängen eines Hitlerbilds“, eine „Bezugnahme auf mein Kampf“ und das „Zeichnen eines Hakenkreuzes“.

Diese Symbole nehmen Bezug auf die faschistische und rassistische Nazizeit, welche den Juden und Jüdinnen das Existenzrecht absprach. Das Hitlerbild, Hitlers Propagandaschrift „Mein Kampf“ und das Hakenkreuz sind Bestandteil der Ideologie des Naziregimes. Durch ihre Verwendung werden die Juden und Jüdinnen systematisch herabgesetzt, indem die äussernde Person auf symbolische Art und Weise die Einstellung artikuliert, sie seien minderwertige Wesen und dies durch scheinwissenschaftliche Argumente zu belegen versucht.

Herabsetzung und Diskriminierung in einer gegen die Menschenwürde verstossende Art und Weise (Absatz 3

⁴ Wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossende Weise herabsetzt oder diskriminiert

⁶ Wir mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Die Absätze 1 und 2 der Antirassismusstrafnorm verbieten Handlungen, die bestimmte ethnische, nationale oder religiöse Gruppen als Ganze auf schwerwiegend Art verleumden oder ganz allgemein ihnen gegenüber zu Hass und Diskriminierung aufrufen. Der Absatz 3 hingegen bezieht sich auf Äusserungen, die eine bestimmte Person oder mehrere bestimmte Personen herabsetzen oder diskriminieren. Folgende Aussagen wurden von Gerichten als Verstösse gegen die Antirassismusstrafnorm gewertet:

„Serbenschwein!“, „Du bist ein Affe und kein Mensch!“, „Negersau!, Drecksneger!“, „Sale yougoslave!“

Es kommt nicht darauf an, ob die Äusserung direkt an die betroffenen Personen gerichtet ist oder gegenüber anderen Personen kommuniziert wird. So sind z.B.

folgende allgemein gegenüber einer Gruppe hellhäutiger Schweizerinnen und Schweizer gerichtete Äusserungen strafbar:

„Raus mit den Scheissjugos!“, „Descendre tous les nègres!“, „Islam verrecke!“

Zuschreibungen von schockierenden und beleidigenden unwahren negativen Eigenschaften können unter dem Gesichtspunkt der Antirassismustrafnorm dann zulässig sein, wenn dadurch nicht den Betroffenen die Qualität als Mensch bzw. das gleichberechtigte Dasein schlechthin abgesprochen wird.

Leugnen, gröbliches Verharmlosen und Rechtfertigen von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Absatz 4)

⁴ Wer [aus rassendiskriminierende] Gründe[n] Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

⁶ wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Unter die Antirassismustrafnorm fallen auch Handlungen, die nachgewiesene Völkermorde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnen oder zu rechtfertigen und gröblich zu verharmlosen versuchen. Mit dieser Schutznorm wird in erster Linie die Würde der direkten Nachkommen der Betroffenen geschützt.

Ein Völkermord umfasst alle Handlungen, die geeignet sind, ein Volk physisch auszurotten wie z.B. Massenmorde, Geburtenverhinderungen und Vertreibungen in Gebiete, wo sich die betroffenen nicht mehr genügend ernähren können. Beispiele für Völkermorde sind der Holocaust des Naziregimes, der Völkermord an den Armeniern in der Türkei während des Ersten Weltkrieges und die „ethnischen Säuberungen“ im ehemaligen Jugoslawien.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind Angriffe gegen die körperliche Integrität wie z.B. Morde, die psychische Integrität wie z.B. Folterhandlungen und die sexuelle Integrität wie beispielsweise Vergewaltigungen im Rahmen eines systematischen oder ausgedehnten Angriffes auf die Zivilbevölkerung sowie andere unmenschliche Handlungen.

Das direkte und offensichtliche **Leugnen** von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit kommt selten vor. Ein klares Beispiel dafür ist folgende Aussage:

„Während des Zweiten Weltkriegs wurden keine Juden ermordet“

Häufig werden jedoch Äusserungen von Revisionisten hinter schweinigenschaftlichen Abhandlungen (Bücher, Vorträge etc.) geschickt getarnt.

Folgende in einem Fall vor Bundesgericht im Jahre 2002 zu beurteilende Aussage dient als Beispiel für eine **gröbliche Verharmlosung**:

„Es gab lediglich ein paar hunderttausend jüdische Opfer und nicht wie bis anhin immer in den Geschichtsbüchern behauptet wurde, 6 Millionen.“

Als **Rechtfertigung** von Völkermord würde die folgende Aussage gelten:

„Die Juden haben es verdient so zu krepieren, denn sie waren auf die Weltherrschaft aus.“

Verweigern von Waren- und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit gedacht sind (Absatz 5)

⁵ (...) wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

⁶ wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Wird jemandem eine Ware (z.B. im Einkaufsladen etc.), oder eine Dienstleistung (z.B. Disco, Kino, Bar, Museum) verweigert, die auf dem freien Markt angeboten wird und somit grundsätzlich für die Allgemeinheit bestimmt ist, macht sich strafbar. Gerichte hatten folgende Vorfälle, wo jeweils einer bestimmten Person der Einlass verweigert wurde, zu beurteilen:

„Ich möchte keine Schwarzen Menschen hier in meiner Boutique!“

„Ich will keine Jugos in meiner Disco!“

Beide Handlungen sind strafbar, da sie Menschen nur auf Grund ihrer Hautfarbe bzw. regionalen Herkunft von öffentlichen Angeboten ausschliessen.

Zulässig sind Verweigerungen, wenn sachliche Gründe vorliegen. Strafrechtlich zulässig ist z.B. die Weigerung, eine Person ins Museum zu lassen, weil sie bei einem früheren Besuch vorsätzlich Museumsgegenstände zerstörte.

Absatz 5 scheint auf den ersten Blick nicht in die Antirassismustrafnorm hineinzu passen; denn er stellt nicht etwa rassendiskriminierende Äusserung unter Strafe, sondern Leistungsverweigerung. Es könnte argumentiert werden, dass jeder Mensch frei ist, mit bestimmten Personen keine Verträge abzuschliessen. Dem kann jedoch entgegnet werden, dass die Menschenwürde in ihrem Kern und der öffentliche Friede nur dann sichergestellt werden kann, wenn dort, wo sich die Gesellschaft im öffentlichen Raum und auf dem freien Markt trifft, Unterscheidungen zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen nicht toleriert werden. Der Staat muss schon der kleinsten Tendenz zu einer diskriminierenden Zwei-„rassen“-gesellschaft früh und konsequent entgegenreten. Hier sei zur Erinnerung die Extremform einer derartigen Trennung der Gesellschaft in zwei „Rassen“ erwähnt: die Apartheid-Politik des früheren Südafrikas. Gerade in Zeiten einer kriselnden Wirtschaft sind diejenigen, die über die Klinge springen „müssen“, schnell gefunden; es sind immer die Schwächsten! Und Wirtschaftskrisen, gesellschaftliche Ängste und politisch pathologische Zustände können jederzeit auftreten.

C. Nur öffentliche Handlungen sind strafbar

Die oben beschriebenen Handlungen sind nur strafbar, wenn sie in der Öffentlichkeit vorgenommen werden. Öffentlich ist eine Handlung dann, wenn sie von unbestimmt vielen Personen oder von einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrgenommen werden kann.⁴ Klare Beispiele sind...

...Äusserungen auf dem Schulhof, im Supermarkt, auf einem öffentlichen Platz, sogar in der Umkleidekabine einer Turnhalle oder in einem Gerichtssaal, da jederzeit mehrere unbekannte Personen, die keine persönliche Bindung zum Sprechenden aufweisen, mithören könnten.

Es ist unwesentlich, ob die Äusserungen an einem Orte gemacht wurde, wo die Öffentlichkeit keinen Zugang hat (z.B. Waldhütte, privat gemietete Turnhalle etc.). Entscheidend ist allein die persönliche Bindung. Ein Bundesgerichtsurteil vom 27. Mai 2004 argumentiert folgendermassen:

Im Urteil geht es um die Frage, ob das Treffen von Rechtsextremen und Neonazis in einer privat gemieteten Waldhütte öffentlich oder privat ist. Das Urteil besagt, dass allein die gemeinsame rassistische Gesinnung von Rechtsextremen oder Neonazis nicht genügt, um ein Treffen solcher Gruppierungen als privat zu bezeichnen. Zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines solchen Anlasses muss eine persönliche Bindung und ein Vertrauensverhältnis bestehen. Erst dann gilt ein solcher Anlass als privat. Ein einfaches „Man hat sich schon mal gesehen!“ reicht nicht aus, um von einer persönlichen Bindung auszugehen. Es genügt auch nicht, wenn persönliche Einladungen verschickt werden und am Eingang eine Eingangskontrolle vorgenommen wird.

Bezüglich Grösse des Personenkreises sagt das Gericht, dass „(...) ungeachtet der Zahl (...) alle Äusserungen und Verhaltensweisen als öffentlich gelten, die nicht im privaten Rahmen erfolgen, (...) die also nicht in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgen.“ Gemäss Bundesgericht kann die Anzahl der anwesenden Personen durchaus relevant sein: „Je enger [die anwesenden Personen] miteinander verbunden sind, umso umfangreicher kann der Kreis sein, ohne den privaten Charakter zu verlieren.“. Es ist somit beispielsweise denkbar, dass ein Gespräch zwischen zwei Gästen, die sich erst an einer Party kennengelernt haben, als privat und eben nicht öffentlich gilt.

Es gibt Situationen, in denen eine Handlung auch öffentlich ist, wenn alle anwesenden Personen sich untereinander kennen. Das ist dann der Fall, wenn es sich um einem Ort handelt, wo die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine grössere Anzahl von unbekanntem Menschen, die Äusserung mitbekommen. Ein Beispiel dafür wären rassistische Sprüche auf einem...

...öffentlichen Platz, in einer öffentlichen Turnhalle etc., die noch von niemandem bemerkt wurden, es aber durchaus Drittpersonen mitbekommen haben könnten.

Wann die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, muss immer an den konkreten Umstände beurteilt werden. Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, wo ein rassistischer Spruch gegenüber einem vorbeijoggenden Polen in der Nachbarschaft mitgehört wurde. Obwohl alle Nachbarn untereinander eine persönliche Beziehung hatte, stufte das Bundesgericht den Fall als öffentlich ein. Es begründete dies folgendermassen:

„Auf Grund der Umstände (schönes Wetter, Sommerabend, warm) hätten jederzeit mehrere Spaziergänger oder andere hinzutreten können. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine unbestimmte Anzahl von Menschen den Spruch hätten mithören können, war da.“

Festzuhalten bleibt, dass sich die Öffentlichkeit einer Äusserung oder einer Handlung nur in Abgrenzung vom privaten Handeln ergibt: Öffentlich sind demnach alle Äusserungen, die nicht privat getätigt werden. Es kommt mithin massgeblich darauf an, ob zwischen dem Äusserer und den Adressaten ein Vertrauensverhältnis besteht.

D. Höhe der ausgesprochenen Strafe

Wer eine strafbare Handlung begeht, kann mit Gefängnis oder mit Busse bestraft werden. Gefängnis bedeutet Freiheitsentzug von 3 Tagen bis 3 Jahren. Die maximale Bussenhöhe ist CHF 40'000.-. In der Realität zeigt sich, dass v.a. Bussen zwischen CHF 300.- bis 600.- ausgesprochen werden. Das Gericht hat die Pflicht, nach eigenem aber begründetem Ermessen die Strafe innerhalb des Strafrahmens festzulegen. Man nennt diesen Vorgang Strafzumessung.

Die Strafzumessung erfolgt nach der Schwere der Tat und dem Verschulden. Schuld bedeutet in diesem Zusammenhang Vorwerfbarkeit. Es geht um das Ausmass an Vorwerfbarkeit, die Schwere des Vorwurfs, und das Mass an Entscheidungsfreiheit, welches dem Täter zukam.

Es kommt auch auf die Motive an (Rache, Habgier, ausgeprägte Schädigungsabsicht), das Vorgehen (raffiniert, hemmungslos, kriminelle Energie, spontan etc.).

Eine Täterin, die darauf aus ist, andere Menschen physisch zu vernichten wird härter bestraft, als ein Täter, der lediglich Frustrationen ablässt.

Wichtig für die Strafzumessung sind zudem das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie das Alter.

Eine jugendliche, 15 Jahre junge, sozial schwer geschädigte Täterin wird nicht gleich bestraft wie eine erwachsene Person, die eine geordnetes Berufs- und Familienleben führt.

Auch das Verhalten des Täters in der Strafuntersuchung ist mitzubedenken

Ein geständiger Täter, der sich während der Gerichtsverhandlung kooperationsbereit zeigt und sich beim Opfer entschuldigt, wird weniger hart bestraft als eine nichtgeständige Person.

Es kommt schliesslich massgeblich darauf an, ob man eine Haupt- oder Nebenrolle spielt.

Der Leiter einer rechtsextremen Organisation, der einen faschistischen und antisemitischen Vortrag hält, wird härter bestraft als sein Gehilfe, der lediglich bei der Vorbereitung des Vortrags mitgeholfen hat.

E. Die Antirassismustrafnorm weist Lücken auf

Die rechtlichen Mittel sind ungenügend, um effektiv gegen rechtsextreme Vereinigungen vorgehen zu können:

Zwar können Vereine, deren Zweck gemäss Statuten darin besteht, in der Öffentlichkeit rassendiskriminierende Handlungen vorzunehmen, per Gerichtsbeschluss aufgelöst werden (Art. 78 ZGB). Hingegen ist es leicht, diese rechtliche Bestimmung zu umgehen, indem entsprechende Gruppen darauf verzichten, in ihren Statuten eine derartige Formulierung aufzunehmen. Dies hindert sie jedoch nicht daran, ihr tatsächliches Ziel darauf auszurichten, rassistisches Gedankengut zu verbreiten und zu verfestigen sowie rassendiskriminierend zu handeln.

Das Gründen, Beitreten von rechtsextremen Organisationen ist bis anhin nicht strafbar.

Das öffentliche Tragen von Nazisymbolen ist nicht strafbar:

Das Verbreiten und Einführen von Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung ist in vielen Fällen straflos. Z.B. ist das Präsentieren eines Hitlergrusses nur dann strafbar, wenn der Gruss unmittelbar an weitere Personen gerichtet ist, mit denen keine persönliche Bindung besteht, also quasi eine werbende Komponente beinhaltet.

Diese Lücken zu schliessen, ist Aufgabe des Gesetzgebers

Kapitel 4:

Statistische Angaben zu den bisherigen Urteilen bis 2002 (Verurteilungen, Täter, Opfer, Tatmittel)⁵

A. Anzahl der untersuchten Fälle, Einstellungen, Verurteilungen und Freisprüche

Art des Entscheides	95	96	97	98	99	00	01	02		Total
<i>Einstellung/Nicheröffnung etc.</i>	3	11	6	18	19	19	19	11	106	
<i>Freispruch (1. Instanz)</i>			2	3	4	2	4	2	17	
Total Einstellungen und Freisprüche	3	11	8	21	23	21	23	13	123 ²	
<i>Strafbefehl</i>	1	2	5	7	7	4	12	8	46	
<i>Verurteilung (1. Instanz)</i>		3	11	9	10	12	3	1	49	
Total Verurteilungen	1	5	16	16	17	16	15	9	95 ³	
Total Entscheide (1. Instanz)	4	16	24	37	40	37	38	22		218
<i>Rechtsmittelinstanz</i>			6	7	10	19	10	7	59	
Total Entscheide	4	16	30	44	50	56	48	29		277

Bei 106 der insgesamt 218 Fälle wurde die Untersuchung in einem frühen Stadium wieder eingestellt. Das heisst, die Fälle wurden nach einer ersten Voruntersuchung schon durch die Untersuchungsgerichte für strafrechtlich unproblematisch erklärt. Dies ist auf die Pflicht der Behörden zurückzuführen, jedem Verdacht nachgehen zu müssen. Bei 95 der restlichen 112 Fälle kam es zu einer Verurteilung. 46 davon endeten mit niedrigen Bussstrafen. 37 Fälle wurden vor ein höheres Gericht kantonales Gericht gezogen. 22 davon endeten schliesslich vor Bundesgericht.

Die Anzahl der Gerichtsurteile hat seit Einführung der Strafrechtsnorm 1995 pro Jahr stetig zugenommen und hat im Jahre 2000 mit 56 Entscheiden vorläufig ih-

ren Höhepunkt erreicht. Dies kann ein zum Teil dadurch erklärt werden, dass in den Jahren 1997-2000 zahlreiche Strafverfahren gegen Holocaustleugner geführt wurden.

Die Anzahl der Urteile variiert sehr stark von Kanton zu Kanton. Städtisch Kantone wie Zürich, Bern, Genf und Waadt verfügen über viele Urteile, während einzelne Kantone nur 1 oder gar kein Urteil aufweisen.

Es von einer grossen Dunkelziffer auszugehen, d.h. eine grosse Anzahl potenzieller Straftaten gelangte vermutlich nie zur Anzeige. Die Gründe sind wahrscheinlich vielfältiger Natur: Angst vor Konsequenzen, Unwissenheit der Betroffenen, Banalisierung der Täter/-innen, einvernehmliche Lösungen sind nur einige Gründe.

B. Wer waren die Täter/-innen?

Tätergruppen	95	96	97	98	99	00	01	02	Total	%
Rechtsextreme (Skinhead / Nazis)			2	2	4	4	11	1	24	11%
Personen aus dem Arbeitsumfeld		3	1	7	4	4	1	1	21	9,5%
Revisionisten			4	3	4	4	1		16	7,5%
Personen aus der Nachbarschaft		2	1	3	2		1	1	10	4,5%
Medienbeteiligte	2	1			3	2	1		9	4%
Jugendliche Täter	1		1		1	1	4		8	3,5%
Politische Akteure		2		1	1		1		5	2,5%
Staatliche Akteure	1	1	1			1		1	5	2,5%
Buchhändler			3		1				4	2%
Künstler		1	1						2	1%
Unbekannte Täterschaft			2	2	5	2		2	13	6%
Keine Angaben zur Täterschaft	1	7	7	15	10	15	14	12	101	46%
Gesamttotal									218	100%

Bezüglich der Entwicklung der Tätergruppen konnte festgestellt werden, dass seit 1997 Übergriffe durch Personen aus dem rechtsextremen Umfeld (ohne Revisionisten) stetig zugenommen haben. Den vorläufigen Höhepunkt erreichten sie im Jahre 2001 mit 11 erstinstanzlichen Entscheidungen. Dabei machte die Tätergruppe der Rechtsextremen – gemeint sind sowohl Neonazis als auch Skinheads – 12% aus. Die Gruppe der Revisionisten ist mit 8% vertreten. Ansonsten ist keine

weitere allgemeine Tendenz bezüglich einer weiteren Tätergruppe erkennbar. Wichtig erscheint aber die Tatsache, dass 11% der vorliegenden Entscheide rassendiskriminierende Handlungen im Arbeitsumfeld betreffen.

C. Wer waren die Opfer?

Opfergruppen	95	96	97	98	99	00	01	02	Total	%
Juden		5	16	12	10	7	4	1	55	25%
Schwarze			1	9	6	6	2	1	25	11,5%
Ausländer / Asylbewerber		3	2	4	9	3	5	3	29	13,5%
Übergriffe auf osteuropäische Ethnien und Personen aus der Balkanregion (Ex-Jugoslawien etc.)	1	1			4	2	4	3	15	7%
Muslime / Araber				1	1	2	3	1	8	3,5%
Schweizer / Weisse				1	1	3			5	2,5%
Asiaten						1	1	1	3	1,5%
Fahrende / Zigeuner		1				2			3	1,5%
Weitere Personengruppen	3	1	2	1		1	2		10	4,5%
Keine Angaben zur Opfergruppe	1	6	4	9	11	10	22	8	65	29,5%
Gesamttotal									218	100%

Aus den Urteilen wird ersichtlich, dass mit rund 25% der Entscheide Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft die am häufigsten von rassendiskriminierenden Handlungen betroffene Opfergruppe darstellen. Die hohe Anzahl resultiert nicht nur aus den Tätigkeiten einiger weniger aktiven Revisionisten. Übergriffe im Alltag sind genauso vertreten. Es zeigt sich zudem, dass sich immer wieder diskriminierende und herabsetzende Äusserungen und Aufrufe zu Hass und Diskriminierung gegen den Staat Israel richteten, wobei nicht der Staat Israel, sondern die Juden und Jüdinnen gemeint sind.

Weitere betroffene Personengruppen sind Menschen schwarzer Hautfarbe (11%), Ausländer/Innen und Asylbewerber/Innen (13%) und Angehörige von ost- und südosteuropäischen Ethnien (rund 7%). Entscheide zu Übergriffen gegen Muslime/Innen und arabisch-stämmige Menschen haben, trotz der Ereignisse vom 11. September 2001, nicht zugenommen und sind mit rund 4% der Entscheide nicht signifikant vertreten.

Diese Zahlen müssen jedoch insoweit relativiert werden, als sie nur rassendiskriminierende Übergriffe erfassen, die auch zu einem Strafverfahren geführt haben. Zudem wurden in rund 32% der vorliegenden Gerichtsentscheide keine Angaben zu den Opfern gemacht.

D. Wie wurden die Taten ausgeübt?

Tatmitteln	95	96	97	98	99	00	01	02	Tot.	%
Verbale Beschimpfung		5	3	19	12	14	8	5	66	25,5 %
Druckerzeugnisse und Tondokumente		1	12	8	7	7	5		40	15,5 %
Schriftliche Beschimpfung	2	3	5	6	7	6	7	3	39	15%
Verbreitung von rechtsextremen Ideologien		2	2	3	3	1	11	2	24	9%
In Kombination mit weiteren Strafdelikten (Bsp. Tötlichkeit etc.)		3		2	2	4	4	1	16	6%
Medien	2	3	1	2	3	2	2	1	16	6%
Internet / Email					1	3	2	4	10	4%
Leistungsverweigerung					4	1	2		7	2,5%
Weitere Tatmittel	1	2	3	1	1	2	4		14	5,5%
Keine Angaben zu den Tatmitteln		4	2	3	6	4	4	6	29	26%
Gesamttotal									261	100 %

Rassendiskriminierende Übergriffe werden vornehmlich durch verbale (rund 26%) oder schriftliche Beschimpfungen (15%) begangen, gefolgt von der Verbreitung rassendiskriminierender Druckerzeugnisse (Literatur und Zeitschriften) und Tondokumente (rund 16%) und der Verwendung und Verbreitung von Emblemen, Zeichen und Fahnen des Dritten Reichs oder Bezugnahme auf rechtsextreme Ideologien (9%). Hingegen betreffen nur rund 3% der Gerichtsentscheide (8 Fälle) Leistungsverweigerungen.

Seit 1999 sind rassendiskriminierende Übergriffe durch das Medium des Internets bzw. Email-Verkehrs zu beobachten, welche mittlerweile 4% aller Gerichtsentscheide ausmachen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl auf Grund der wachsenden Bedeutung des Internets in den kommenden Jahren noch ansteigen wird. Die Medien hingegen sind als Tatmittel seit Inkrafttreten der Strafnorm in

gleich bleibendem Umfang vertreten (Zeitungsartikel, Fernsehsendungen etc.) (6%).

Diese Zahlen sind im Vergleich zu denjenigen der Opfergruppe aussagekräftiger, da in nur rund 11% der Fälle keine Angaben zu den Tatmitteln vorliegen.

Kapitel 5:

Die Antirassismusstrafnorm ist kein Antirassismusgesetz – Wo sind ihre Grenzen?

Die Antirassismusstrafnorm leistet zwar einen Beitrag zur Bekämpfung extremer Formen rassendiskriminierender Äusserungen und Verhaltensweisen. Rassismus und Rassendiskriminierung zeigen sich aber nicht nur in hetzerischen und diskriminierenden Äusserungen und Verhaltensweisen, sondern oft durch nonverbale offene und subtile Ausgrenzungen und Benachteiligungen im Alltag der Menschen wie bei der Arbeit, in der Schule, beim Wohnen, in Vereinen etc..

Für Menschen dunkler Hautfarbe, aus dem Balkan oder offen sichtbarem muslimischen Glauben ist es schwieriger, eine Arbeitsstelle oder eine Wohnung zu finden, als für sogenannte „Durchschnittsschweizer/-innen“. Kinder ausländischer Herkunft erfahren in der Schule Ausgrenzungen. Die Bedürfnisse von Andersgläubiger wie z.B. andere Essensgewohnheiten, religiöse Rituale etc. führen oft zu Schwierigkeiten bei der Arbeit, in der Schule oder in der Nachbarschaft.

Die Mängel zeigen sich nicht etwa in fehlenden Verboten vor Rassendiskriminierung. Nein! Bestehende Rechtsnormen schützen die Menschen vor Diskriminierung und geben ihnen sogar eine Möglichkeit, ihre Ansprüche durchzusetzen und bei einer Herabwürdigung ihrer Person sogar finanzielle Wiedergutmachung zu verlangen. Hingegen fehlt es einerseits an funktionierenden Verfahren, die es der einzelnen Person ermöglichen, um seinen Rechtsschutz auch tatsächlich durchzusetzen: Sie kann Diskriminierung meist nicht nachweisen. Sie hat Angst vor Kostenfolgen oder vor Konsequenzen mit dem Arbeitgebenden und dem Vermieter. Sie ist zu wenig über Schutzmöglichkeiten informiert. Andererseits braucht es viel mehr als Verbote, damit auch tatsächlich gegen Diskriminierung vorgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang ist v.a. an Integration und Sensibilisierung zu denken.

Damit diese Mängel behoben werden können, braucht es meines Erachtens ein umfassendes Aktionskonzept gepaart mit einem umfassenden Antidiskriminierungsgesetz: Ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz würde die Umsetzung

der schon bestehenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen stärken und Lücken im Rechtsschutz schliessen. Ein Aktionskonzept wäre der Leitfaden zur Umsetzung der Massnahmen.

Es genügt hierbei nicht, wenn Diskriminierung explizit verboten wird. Vielmehr braucht es Präventions- und Sensibilisierungskampagnen, damit Unternehmer, Vermieter, Schulleitungen etc. in der Lage sind, innerhalb ihres Bereiches Diskriminierung zu vermeiden, dagegen konstruktiv vorzugehen und Akzeptanz zu fördern. Bei Verletzung müssen Schutzverfahren zur Verfügung stehen, die es den Betroffenen ermöglicht, unabhängig von ihrer finanziellen Situation und ihrem Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnisse Hilfe möglichst einfach Hilfe anzufordern.

Die EU kann hier eine Vorbildfunktion ausüben. Sie hat durch eine Art Rahmengesetz (EU-Richtlinie 2000/43 vom 29. Juni 2000) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen einzuführen, welche dazu führen, dass wirksamer gegen ethnisch-kulturelle Diskriminierung in der Arbeitswelt, im Sozialschutz, bei der Bildung, beim Zugang zu öffentlichen Gütern inkl. Wohnraum vorgegangen werden kann. Die EU-Kommission erarbeitete zudem ein Konzept zur Unterstützung der Umsetzung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft.

In diesem Sinne bleibt trotz erfolgreicher Arbeit in den letzten 10 Jahren noch einiges zu tun.

Literaturverzeichnis

FRISCHKNECHT, Jürg

„Schweiz wir kommen“, die neuen Fröntler und Rassisten, Limmat Verlag, Zürich 1991.

GEISER, Thomas

Diskriminierung am Arbeitsplatz: Die Rechtslage in der Schweiz, in: TANGRAM Nr. 11 (Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus), September 2001, S. 13-21.

NIGGLI, Marcel Alexander

Rassendiskriminierung – Ein Kommentar zu Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG, Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1996.

Bemerkungen zu Art. 261^{bis} StGB und seiner Auslegung, in: TANGRAM Nr. 1 (Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus), September 1996, S. 31-35.

KAUFMANN, Claudia

Combattre le racisme à tous les niveaux – Conférence mondiale contre le racisme (WCAR) à Durban, septembre 2001, Discours de Claudia Kauf-

mann, cheffe de la délégation suisse, in: TANGRAM Nr. 12 (Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus), Oktober 2002, S. 66-69.

PRODOLLIET, Jeanne

Juristen zu Art. 261^{bis} StGB – ein Überblick, in: TANGRAM Nr. 1 (Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus), September 1996, S. 35-40.

SPENLÉ, Christoph

Wendepunkt in der Geschichte der Menschenrechte, in: TANGRAM Nr. 12 (Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus), Oktober 2002, S. 27-33.

STRAUSS, Roland

Das Verbot der Rassendiskriminierung – Völkerrecht, Internationales Übereinkommen und Schweizerische Rechtsordnung, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1991.

STUTZ, Hans

Angewandte Antirassismusstrafnorm – Beobachtungen bei drei Gerichtsverfahren, in: TANGRAM Nr. 1, September 1996, S. 40-43.

USTER, Hanspeter

Kann Strafrecht Rassismus verhindern?, in: TANGRAM Nr. 1 (Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus), September 1996, S. 16-19.

Weitere Quellenangaben

Gerichtsurteile:

Sämtliche im Artikel verarbeiteten kantonalen und bundesgerichtlichen Gerichtsurteile stammen aus der noch nicht öffentlich zugänglichen (Veröffentlichung voraussichtlich im Juni 2005) Datenbank der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

Statistische Angaben:

Die statistischen Angaben zu den Urteilen stammen aus der noch nicht öffentlich zugänglichen (Veröffentlichung voraussichtlich im Juni 2005) Evaluation der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus über sämtliche kantonale und bundesgerichtlichen Urteile (Autorin: Fabienne Zannol).